

# Newsletter 05/2015

Autorin: Nicole Thomas, Geschäftsführerin

Sehr geehrtes Mitglied,

auch diesen Monat möchten wir Sie über die weitere Entwicklung des Vereins, aktuelle Projekte und interessante juristische Themen informieren.

## I. Der Verein

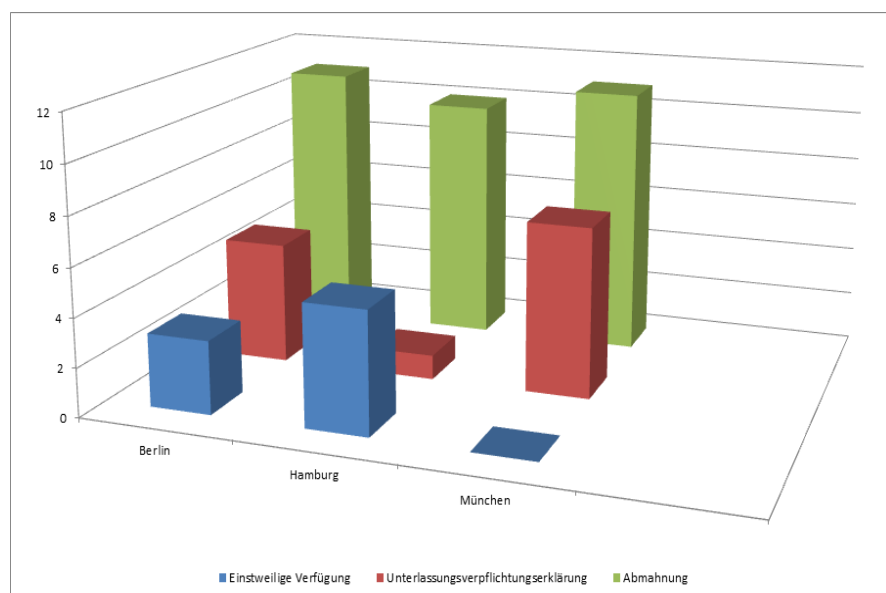
### 1. Neue Mitglieder

Wir freuen uns, auch im Mai wieder fünf neue Mitglieder im Verein begrüßen zu dürfen. Damit hat der Verein aktuell 75 Unternehmermitglieder und 7 Vollmitglieder. Insgesamt gehören damit 119 Betriebe der Pizza-Delivery-Branche dem VBuW Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche an.

### 2. Bisherige Arbeit/Erfolge des Vereins

Wie bereits in unserem letzten Newsletter berichtet, hat der Verein in Berlin, München und Hamburg in 32 Fällen unlautere Wettbewerber abgemahnt. Unsere Erfolgsquote spricht für sich.

Denn bislang sind 10 strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärungen bei uns eingegangen. Die bemängelten Verstöße wurden größtenteils abgestellt, teilweise haben wir Aufbrauch- bzw. Umsetzungsfristen für die Änderungen gewährt. 18 Fälle wurden bereits an einen Rechts-



anwalt zur gerichtlichen Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs übermittelt. Aktuell haben Berlin und Hamburg im einstweiligen Verfügungsverfahren bereits unsere Klagebefugnis bestätigt und dem beantragten Unterlassungsanspruch stattgegeben. Den betroffenen Un-

ternehmen wird damit bei Androhung von Ordnungsgeld iHv 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 2 Jahren untersagt, das abgemahnte Verhalten fortzusetzen.

Die Abmahnungen betrafen zunächst Verstöße gegen die Preisangabenverordnung und Impressumverstöße. In einem Fall konnten wir auch einen Mindestlohnverstoß abmahnen. Das betroffene Unternehmen hat daraufhin eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben. Damit liegen uns zur Zeit zwei Unterlassungsverpflichtungserklärungen wegen Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz vor. In weiteren Mindestlohnfällen haben wir entsprechende Anzeigen beim Zoll vorgenommen. Rückmeldungen hierzu gibt es leider keine, so dass wir selbst auch keine Informationen über den Ermittlungsstand beim Zoll oder dem Finanzamt haben. *(Stand 12.05.2015)*

Wir möchten Sie auf diesem Weg ermutigen, Mindestlohnverstöße bei uns anzuzeigen. Ihre Mithilfe ist für ein gezieltes Vorgehen gegen Mindestlohnverstöße wichtig. Gegen Kostenübernahme besteht auch die Möglichkeit, dass der Verein eine Detektei beauftragt und selbst beweisrelevante Daten ermittelt.

### **3. Politische Stellungnahme**

Ferner sind im letzten Monat auf unsere politische Stellungnahme hin zwei Reaktionen erfolgt, so hat uns unter anderen eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen erreicht, aus der wir wie folgt zitieren wollen: *„In Ihrem Schreiben fordern Sie u.a. vermehrte Kontrollen des gesetzlichen Mindestlohns und die Beibehaltung der Aufzeichnungspflicht. Ich darf Ihnen versichern, dass die Finanzkontrolle Schwarzarbeit umfassende Prüfungen durchführt. Einen Prüfungsschwerpunkt bilden die in § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) genannten Branchen, zu denen auch das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe gehört. Arbeitszeitaufzeichnungen sind für wirksame Prüfungen des Mindestlohns durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit unerlässlich, da sie Aufschluss über die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden geben.“*

## **II. Recht**

### **1. Urteile zum gesetzlichen Mindestlohn**

#### ***Mindestlohn – Keine Anrechnung von Urlaubsgeld und jährlicher Sonderzahlung***

Das Arbeitsgericht Berlin hat entschieden, dass ein zusätzliches Urlaubsgeld und eine jährliche Sonderzahlung nicht auf den gesetzlichen Mindestlohn angerechnet werden darf. Eine darauf gestützte Änderungskündigung ist unwirksam. Denn der gesetzliche Mindestlohn soll unmittelbar die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers entgelten. Der Arbeitgeber dürfe daher Leistungen, die – wie das zusätzliche Urlaubsgeld und die Jahressonderzahlung – die nicht diesem Zweck dienen, nicht auf den Mindestlohn anrechnen. Eine Änderungskündigung, mit der diese unzulässige Anrechnung erreicht werden solle, sei unzulässig.

Arbeitsgericht Berlin, Urteil vom 04.03.2015, Aktenzeichen 54 Ca 14420/14

***Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Geltendmachung des Mindestlohnes unwirksam***

Dem Fall des Arbeitsgerichts Berlin lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Arbeitnehmer wurde 14 Std/Woche für monatlich 315,00 EUR beschäftigt. Dies entsprach 5,19 EUR/Std. Als der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber 8,50 EUR/Std. forderte, bot dieser eine Herabsetzung der Arbeitszeit auf 32 Std/Monat bei einer Monatsvergütung von 325,00 EUR an. Dies entspricht einem Lohn von 10,15 EUR/Std. Nachdem der Arbeitnehmer die Vertragsänderung abgelehnt hat, kündigte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis. Dies sei als eine nach § 612 a BGB verbotene Maßregelung zu sehen. Denn nach Auffassung des Gerichts hat der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis gekündigt, weil der Kläger berechtigterweise den gesetzlichen Mindestlohn gefordert hat. Eine derartige Kündigung sei aber unwirksam.

Arbeitsgericht Berlin, Urteil vom 17.04.2015 – 28 Ca 2405/15

**2. *Achtung: Verbraucherschutzverein mahnt Verstöße gegen die Lebensmittelinformationsverordnung ab***

Der Verbraucherschutzverein hat damit begonnen, Verstöße gegen die Lebensmittelinformationsverordnung abzumachen. Abgemahnt wurden bisher Verkäufer von Wein, wenn diese nicht darauf hingewiesen hatten, dass in Wein Sulfite enthalten sind.

**3. *Preisangabenverordnung (PAngV)***

Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie alle nochmals bitten, zu prüfen, ob Sie bei von Ihnen verkauften bzw. beworbenen Waren in Fertigverpackungen neben dem Endpreis auch den Grundpreis (Preis je 1 l bzw. 1 kg, bei Verpackungsgrößen bis 250 ml auch in 100 ml bzw. 100 g möglich) angegeben haben. Denn hierzu sind Sie gem. § 2 Absatz 3 PAngV verpflichtet. Besonders häufig sind Fehler bei Wein, Bier und Eiscreme, aber auch bei allen anderen fertigverpackten Waren besteht die Pflicht zur Angabe von Grundpreisen. Diese Pflicht besteht nicht nur auf Ihrer Webseite, sondern auch in Ihren Speisekarten, Flyern, Werbeanzeigen und auf Coupons. Die Grundpreisangaben sollen es den Kunden erleichtern, Preisvergleiche vorzunehmen.

Entsprechend darf auf die Angabe von Grundpreisen nur verzichtet werden, wenn der Grundpreis mit dem Warenpreis identisch ist, d.h. bei 1 Liter-Flaschen oder bei 100 ml Eiscreme.

Wird beispielsweise Eiscreme beworben so dürfen nach der Preisangabenverordnung folgende Angaben nicht fehlen:

500 ml Eiscreme	5,90 €, (11,80 €/1 Liter)
150 ml Eiscreme	2,95 € (1,97 €/100 ml)
100 ml Eiscreme	2,00 €

Bitte achten Sie auch darauf, dass Sie das Flaschenpfand der Höhe nach neben dem Preis für die Ware ausgewiesen haben, siehe hierzu § 1 Abs. 3 PAngV. Lediglich ein Hinweis neben der Getränkeüberschrift „inkl.“ bzw. „zzgl. Pfand“ genügt nicht. Beachten Sie bitte auch, dass grundsätzlich das Pfand nicht in den Endpreis hineingerechnet wird.

Preisangaben für Getränke müssten daher wie folgt ausgewiesen werden:

1,0 l Cola	2,90 € zzgl. 0,25 € Pfand
0,5 l Cola	1,90 € zzgl. 0,25 € Pfand (3,80 €/1 Liter, ohne Pfand)
0,33 l Bier	2,30 € zzgl. 0,08 € Pfand (6,90 €/1 Liter, ohne Pfand)

Sollten Ihnen diesbezügliche Verstöße bei anderen Unternehmen der Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche auffallen, können Sie uns gern Hinweise geben, entsprechende Flyer oder Anzeigen übersenden.

#### 4. Anregungen

Sie haben Fragen oder Anregungen? Wir stehen Ihnen jederzeit gerne telefonisch unter **030 33 77 19 96** oder per E-Mail unter [service@fair-sein.de](mailto:service@fair-sein.de) zur Verfügung.

Den Newsletter können Sie jederzeit über unsere Webseite [www.fair-sein.de](http://www.fair-sein.de) abrufen. Dazu müssen Sie sich lediglich im Mitgliederbereich mit Ihrem Passwort einloggen.

#### 5. Rechtlicher Hinweis

Wir haben die Ihnen bereitgestellten Informationen mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Fehler eingeschlichen haben. Die Autorin und der VBuW Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche e.V. übernehmen daher keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit und Qualität der bereitgestellten Informationen. Die Haftung für etwaige Schäden, die auf die Nutzung oder Nichtnutzung der bereitgestellten Informationen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für den Fall grober Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz und/oder im Fall von Personenschäden.

VBuW Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche e.V.

Vorstand: Thomas Wilde, Karsten Freigang, Thomas Musäus, Kay Wetzlich

Geschäftsführerin: Nicole Thomas, Rechtsanwältin

Heerstr. 14, 14052 Berlin

Web: [www.fair-sein.de](http://www.fair-sein.de) \* Mail: [service@fair-sein.de](mailto:service@fair-sein.de) \* Tel: 030 33 77 1996